



§ 1 Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Sportverein Ebersbach e.V. Mitgliederbeiträge.

§ 2 Beitragsart

Durch die Zahlung eines **Mitgliedsbeitrages** hat jedes Mitglied das Recht, an allen Breitensportangeboten des Vereins unentgeltlich teilzunehmen. Abteilungen können zur Finanzierung von Training, das nicht durch das Breitensportangebot abgedeckt ist, **Zusatzbeiträge** erheben. Alle Zusatzbeiträge bedürfen einer Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands.

§ 3 Beitragshöhe und Beitragsberechnung

- a. Bei der **Berechnung der Beitragshöhe** für die jeweilige Altersstufe wird das tatsächliche Alter am Tage der Beitragserhebung zugrunde gelegt.
- b. Die **Altersstufen** sind wie folgt festgelegt:
- | | | |
|-------------|-----|----------|
| Jugendliche | bis | 18 Jahre |
| Erwachsene | ab | 19 Jahre |
| Senioren | ab | 60 Jahre |
- c. Unter Familienbeitrag fallen Familien mit Kindern bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Familie gilt ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. Alleinerziehende.



Ein Ehepaar / Lebensgemeinschaft **ohne Kinder kommt nicht** in den Genuss des Familienbeitrags.

- d. Sofern dem Verein ein **Nachweis** vorgelegt wird, dass die Kinder über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus noch die Schule besuchen (**Schulbescheinigung**), im Studium (**Studienbescheinigung**) oder in der Ausbildung (**Ausbildungsvertrag**) sind oder am **Wehrdienst** bzw. **Bundesfreiwilligendienst** teilnehmen, läuft die Mitgliedschaft weiter unter dem Jugendbeitrag.

Der Nachweis muss **bis zum 30. November jeden Kalenderjahres** in der Geschäftsstelle vorliegen und gilt dann für das folgende Geschäftsjahr.

- e. Mit Abschluss der Schule, der Ausbildung, des Studiums oder des Wehrdienstes bzw. Bundesfreiwilligendienstes bzw. spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt dieser Anspruch und es erfolgt eine Umschlüsselung der Mitgliedschaft als Erwachsener mit Einzelbeitrag.

§ 4 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr läuft vom 01. 01. bis 31.12. des Jahres.

§ 5 Beitragsverwendung

- a. Vereinsbeiträge, Sonderbeiträge und eventuell erhobene Wettkampfbeiträge fließen den Abteilungen zu, im Einzelnen entscheidet darüber der Geschäftsführende Vorstand.
- b. Vom Vorstand kann eine Verwaltungskostenumlage von 15% erhoben werden. Die Verwaltungskosten werden nach einem Mitgliederschlüssel auf die Abteilungen umgelegt. Für die Berechnung des Mitgliederschlüssels werden die Mitgliederzahlen zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres als Basis genommen.



- c. Die Überschüsse aus der Verwaltungskostenumlage fließen einer Rücklage zu, über deren Verwendung der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.

§ 6 Beitragspflicht

- a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- b. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand auf Antrag ein Mitglied des Vereins ganz oder teilweise von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreien. Anträge hierzu sind schriftlich einzureichen.
- c. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beitragsfestsetzung

- a. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt. Änderungen treten mit dem Tag der Beschlussfassung oder einen durch die Generalversammlung festgelegten Termin in Kraft.
- b. Beitragshöhe und Beitragsberechnung in der jeweils gültigen Fassung sind als

Anlage "A" Bestandteil dieser Beitragsordnung.

§ 8 Beitragserhebung

- a. Der Mitglieder- und Zusatzbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag wird jeweils am 03.04. eines Jahres bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig. Wird der Beitrag nach einfacher Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied aus versicherungsrechtlichen Gründen zunächst vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- b.



Nach Ablauf einer 2-Wochen-Frist nach Zusendung der Mahnung und weiterhin nicht geleisteter Zahlung erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein zum nächsten Halbjahreswechsel. Mahngebühren in Höhe von 5,00 € und anfallende Bankgebühren bei Nichteinlösung der Lastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- b. Die Beiträge des Vereins werden ebenso wie Sonderbeiträge ausschließlich durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten bankübliche Verfahrensregeln.
- c. Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres in den Verein eintreten, wird das tatsächliche Eintrittsdatum zur Berechnung des ersten Mitgliedsbeitrags berücksichtigt.
- d. Bei Mitgliedern, die während des Geschäftsjahres austreten, gilt das **Abmeldedatum**. Der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beitrag wird jedoch nicht rückvergütet.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt durch Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstands mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

**Im Original gezeichnet,
Ebersbach-Musbach, 30.03.2025**

Steffen Griener
1. Vorsitzende

Felix Weiß
1. Vorsitzender

Armin Brändle
1. Vorsitzender



Anlage A zur Beitragsordnung

Beitragsart:	Beitragshöhe jährlich:
Jugendliche bis 18 Jahre	42,00 €
Schüler / Studenten /Auszubildende Wehrdienstleistende /Bundesfreiwilligendienst	42,00 €
Erwachsene	55,00 €
Familienbeitrag	100,00 €
Aktive Mitglieder ab 60 Jahre	42,00 €
Passive Mitglieder	35,00 €

Zusätzlich gelten folgende Abteilungsbeiträge:

Beitragsart:	Beitragshöhe jährlich:
Abteilungsbetrag Fußball (Erwachsener)	40,00 €
Abteilungsbeitrag Fußball 1. Kind	24,00 €
Abteilungsbeitrag Fußball 2. Kind	12,00 €
Abteilungsbeitrag Fußball > 2. Kinder	-

Übungsleiter sind während ihrer Trainertätigkeit von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Anzahl der beitragsbefreiten Übungsleiter ist wie folgt gestaffelt:

- bei Gruppen bis zu 10 Mitgliedern ⇒ 1 Übungsleiter
- bei Gruppen von 11 – 20 Mitgliedern ⇒ 2 Übungsleiter
- bei Gruppen ab 21 Mitgliedern ⇒ 3 Übungsleiter



Die Beitragsfreiheit gilt auch für folgende Ämter/Funktionen:

- 1. Vorstandsvorsitzende
- 2. Vorstandsvorsitzende
- Schriftführer + stellv. Schriftführer
- Kassier + stellv. Kassier
- Mitgliedswart + stellv. Mitgliedswart
- Platzwart
- Dresswäsche